

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat dem Klärschlammverwertung Zweckverband (KZV) Südbaden, Hanferstraße 6, 79108 Freiburg, für den Standort Zum Klärwerk, 79362 Forchheim eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Mono-Verbrennungsanlage erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids vom 14.08.2025 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

1. Tenor der Entscheidung

1.1.

Dem Klärschlammverwertung Zweckverband (KZV) Südbaden, Hanferstraße 6, 79108 Freiburg i. Br., wird für den Standort des Klärwerks in Forchheim, Zum Klärwerk, 79362 Forchheim, Flurstücknummer 4026/1, Gemarkung Forchheim, die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG** für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen (Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage) nach Ziffer 8.1.1.3 der 4. BImSchV mit einer Verbrennungskapazität von 7,6 t/h (Originalsubstanz nach Vermischung) sowie der nachfolgend aufgeführten Nebeneinrichtungen erteilt:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Klärschlämmen nach Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 1.400 t
- Anlage zur Trocknung von Klärschlämmen nach Ziffer 8.10.2.1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 175 t je Tag mit Anlage zur Brüdenkondensation
- Anlage zur Vermischung von Klärschlämmen nach Ziffer 8.11.2.3 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 180 t je Tag.

Diese Genehmigung umfasst ferner die nachfolgend aufgeführten Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen sowie die zugehörige Infrastruktur:

Klärschlammanlieferung über Schleusensystem in einen Tiefbunker mit Umschlag in Stapelbunker; Fördereinrichtungen; Kontakttrockner; Mischanlage; Wirbelschicht-

Verbrennungsanlage; Dampfkesselanlage; Abgasreinigungsanlage bestehend aus Elektrofilter, Kalksteinmehlwäscher, Gewebefilter mit Aktivkohle und Kalkhydrat, SCR; Lagerbehälter für anfallende Aschen und Reststoffe sowie Lagerbehälter für Einsatzstoffe; Schornsteine (Klärschlammverbrennung 40 m, Bunkerstillstandsentlüftung 40 m, Netzersatzanlage 39 m, jeweils gerundet); Stillstandsentlüftung mit Aktivkohlefilter; Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisation); Netzersatzanlage; Notleitwarte; Turbine mit WDK; ECO, Saugzug, Bandfilter; Trockengutlager; Verbrennungsluftversorgung; Speisewasser- und Kondensatsystem; VE-Wasseraufbereitung; Kühlwasserversorgung; Druckluft

1.2. Technische Anlagendaten

Die Technischen Anlagendaten werden wie folgt genehmigt:

Jahresbetriebsstunden	8.760 h/a
Durchsatz Klärschlamm OS nach Vermischung	7,6 t/h
Feuerungswärmeleistung	9,0 MW
Elektrische Leistung Turbine	1,1 MW
Abgasvolumenstrom trocken (bei Bezugs-Sauerstoffgehalt)	22.300 Nm ³ /h
Abgasvolumenstrom feucht (bei Bezugs-Sauerstoffgehalt)	30.300 Nm ³ /h
Rauchgastemperatur Schornstein	130 °C

Tabelle 1: Technische Anlagendaten

1.3. Konzentration

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein und ergeht unbeschadet anderer behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden:

- 1.3.1. Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für die Errichtung des Anlagengebäudes (Annahmehalle, Bunkergebäude, Ofenhalle und Nebengebäude) gem. Antragsunterlagen.
- 1.3.2. Eignungsfeststellung für AwSV-Anlage nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 1.3.3. Wasserrechtliche Genehmigung für die Neutralisationsanlage als Abwasserbehandlungsanlage nach § 48 WG.
- 1.3.4. Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Neutralisationsanlage (875 kg/h) sowie des Brüdenkondensats (5 t/h)
- 1.3.5. Erlaubnis nach § 18 BetrSichV der Dampfkesselanlage

1.4. Bedingungen vor Errichtung

Mit der Errichtung der nachfolgend in 1.4.1 bis 1.4.6 aufgeführten Anlagenteile darf jeweils erst dann begonnen werden, wenn die nachfolgend genannten Unterlagen und Nachweise dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.3, vorgelegt und eine Bestätigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgt ist, dass das jeweilige Anlagenteil, ggf. unter Auflagen, errichtet werden kann:

1.4.1. AwSV-Anlagen mit Eignungsfeststellung

Für die AwSV-Anlagen Nr. 1 (Annahmehunker), Nr. 15 (Chemikalienlager) sowie Nr. 18 (Abfüllfläche) entsprechend der Anlagendokumentation des Betreibers sind jeweils vor Errichtung zur Feststellung der Eignung die folgenden unter 1.4.1.1 und 1.4.1.2 erforderlichen Unterlagen und Nachweise nach AwSV vorzulegen:

- 1.4.1.1. für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise:
 - a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist,
 - b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes **oder**
 - c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften **und**
- 1.4.1.2. Das Gutachten eines Sachverständigen, das bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Sofern für eine der genannten Anlagen die vorgenannten Unterlagen unter 1.4.1.1. und 1.4.1.2 aufgrund der Ausführung der Anlage nicht vorgelegt werden können, sind die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach § 42 AwSV zusammen mit einem Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen.

1.4.2. AwSV Löschwasserrückhaltung

Vor Errichtung der Anlage ist das in Kapitel 4.1.15.34 der Antragsunterlagen aufgeführte Konzept zur Löschwasserrückhaltung wie folgt zu ergänzen und zu konkretisieren:

- Menge an wassergefährdenden Stoffen: Zusätzlich zur Löschwassermenge von 122 m³ hat die Löschwasserrückhaltung das Volumen der ggf. austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten zu umfassen. Im Rahmen der nachzureichenden Anlagendokumentation bzw. Eignungsfeststellung der AwSV-Anlagen (Ziffer 1.4.1), ist ein

entsprechender Nachweis vorzulegen, dass auch im Brandfall ein Austreten der WGS ausgeschlossen ist, sofern das Volumen der wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht berücksichtigt werden soll.

- Löschwasserführung/Verhinderung von Löschwasseraustritt: Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt ist, dass im Brandfall ein Rückstau von Löschwasser und damit einhergehend ein Austreten aus dem Gebäude und Abfließen über die Kanalisation, verhindert wird. Hierbei sind u.a. die Dimensionierung der Leitungen und Abflüsse, das Gefälle im Gebäude, der freie Abfluss in den Tiefbunker und Barrieren, die ein Austreten aus dem Gebäude sicher verhindern, zu berücksichtigen.

1.4.3. Abwasserbehandlungsanlage

Vor Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisation) sind die Angaben zur Ausführung der Anlage sowie zur Probenahmeplanung vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die nachfolgenden Angaben konkret auszuführen:

- Dimensionierung und Auslegung der Anlage
- Mess- und Regelgrößen
- Sicherheits- und Alarmeinrichtungen bei Störungen oder fehlerhafter Bedienung
- Angaben zu Endkontrollschacht, Eigenkontrolle, Probenahme und analytischer Bestimmung inkl. der Analyseverfahren
- Angaben zur Bauartzulassung, sofern zutreffend

Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage und damit vor Indirekteinleitung von Prozessabwasser, ebenso vor Indirekteinleitung von Brüdenkondensat, in die Kanalisation sind die nachfolgend aufgeführten Angaben vorzulegen:

- Detailliertes Messkonzept mit Angaben zu Eigenkontrolle, Probenahme und Analyseverfahren

1.4.4. Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Vor Errichtung der Dampfkesselanlage, des zugehörigen Anlagengebäudes sowie aller Arbeitsmittel und Anlagen, die mit der Dampfkesselanlage in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen, ist der Nachweis zu erbringen, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes der Gefahrstoffverordnung entsprechen sowie dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind. Hierfür sind Unterlagen nach § 18 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung unter Berücksichtigung der LASI-Veröffentlichung LV 49 (Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der

Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung) vorzulegen sowie ein Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle, in dem bestätigt wird, dass die Dampfkesselanlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung sicher betrieben werden kann.

1.4.5. Explosionsschutzmaßnahmen

Vor Errichtung der Anlagenteile, bei welchen ohne Anwendung von Schutzmaßnahmen eine Gefährdung durch explosionsfähige Gemische bestehen kann, ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen und vorzulegen. Die darin festgelegten Maßnahmen sind bei Errichtung der Anlage umzusetzen. Das Explosionsschutzdokument ist durch die Betriebsleitung verbindlich in Kraft zu setzen.

1.4.6. Trockneranlage

Vor Errichtung der Trockneranlage sind die konkreten Ausführungen, insbesondere hinsichtlich Anlagentyp, Trockenverfahren und Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen vorzulegen.

1.5. Auflagenvorbehalte

Diese Entscheidung ergeht mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2a BImSchG.

1.6. Messung der Quecksilberemissionen

Der Antrag vom 24.07.2025 auf Zulassung der periodischen Messungen nach § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV als Nachweis der Quecksilberemissionen wird abgelehnt.

1.7. Emissionsfernübertragung

Der Antrag vom 24.07.2025 auf Verzicht der Anordnung der Emissionsfernübertragung wird abgelehnt.

1.8. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag gem. § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ablauf der Frist, vorzulegen.

1.9. Antragsunterlagen

Die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung ergänzende und / oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

1.10. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieses Bescheids wird angeordnet.

1.11. Gebühr

Die Gebührenentscheidung ergeht gesondert.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen und unter 1.4 Auflagenvorbehalte. Der vollständige Bescheid liegt **von Montag, dem 22.09.2025 bis einschließlich Montag, dem 06.10.2025** zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Diese sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> im Bereich „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ verfügbar. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des gesamten Bescheids im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de>. Die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind unter den vorgenannten Links ebenfalls abrufbar.

Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch anfordern, jeweils beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg bzw. unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 19.09.2025

Regierungspräsidium Freiburg